

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mc R&D GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Zum Anwendungsbereich für den Verkauf von Werbezeiten im BERLINER FENSTER und im MÜNCHNER FENSTER gelten für sämtliche von der mc R&D GmbH (nachfolgend kurz mcrcud genannt) angebotenen Werbeformen ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der mcrcud.
2. Die alleinige und uneingeschränkte Geltung dieser Bedingungen ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Verträge. Ihre Ablehnung führt zu einer Gesamtwirksamkeit.
3. Verbindliche Aufträge setzen eine Auftragserteilung durch den Auftraggeber und eine Auftragsannahme durch mcrcud voraus. Der Sendeauftrag wird für mcrcud nur dann verbindlich, wenn er durch mcrcud schriftlich bestätigt wurde oder wenn der Werbebeitrag ohne vorherige schriftliche Bestätigung der mcrcud ausgestrahlt wurde.
4. Die von Werbeagenturen im eigenen Namen erteilten Aufträge werden nur für und mit Namen der bezeichneten Werbungtreibenden angenommen. mcrcud ist jederzeit berechtigt, sich die Beauftragung der Werbeagentur durch den Werbungtreibenden schriftlich nachweisen zu lassen.
5. Für alle Aufträge gelten ausschließlich die vorliegenden AGB der mcrcud. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch bei anderslautenden Gegenbestätigungen des Auftraggebers nicht Vertragsinhalt. Ein ausdrücklicher Widerspruch durch mcrcud ist nicht erforderlich. Soweit in diesen AGB auf Preislisten und Preisgruppen Bezug genommen wird, sind diese Bestandteil der AGB. Der Auftraggeber bestätigt, diese Unterlagen vor Vertragsabschluss ausgehändigt erhalten zu haben.
6. Werbebeiträge können nur in der vertraglich vorgegebenen Länge gebucht werden. Die Preise für die Ausstrahlung errechnen sich auf Sekundenbasis.
7. Angebote der mcrcud sind in jedem Fall freibleibend. mcrcud behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die mcrcud vor, Werbespots z. B. wegen ihrer Herkunft, des Inhalts, ihrer Form oder der technischen Qualität des vom Auftraggeber gelieferten Sendematerials insbesondere aus programmlichen, technischen oder rechtlichen Gründen zurückzuweisen. Eine Ausstrahlung des betreffenden Werbebeitrages durch mcrcud unterbleibt in einem solchen Falle. mcrcud wird den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren.
8. Der Auftraggeber hat im Falle der Zurückweisung des Werbebeitrages nur Anspruch auf Rückzahlung des Preises. Die Geltendmachung eines weitergehenden Anspruches wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit im Auftrag lediglich einzelne Beiträge ausgestrahlt werden, hat der Auftraggeber die – sich hierfür nach der jeweils gültigen Preisliste der mcrcud richtende – Vergütung zu bezahlen.

§ 2 Sende-/Werbematerial

1. Die Anlieferung der Sendevorlagen hat spätestens zehn Werktagen vor dem vertraglich vereinbarten ersten Sendetermin zu erfolgen. Für den termingerechten Eingang des Sendematerials ist der Auftraggeber verantwortlich. Sollte dies nicht oder nicht termingerecht eintreffen, ist mcrcud von seiner Leistungsverpflichtung nach Maßgabe des § 2 Ziffer 4 befreit. Die Zahlungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
2. Die Qualität des Sendematerials in technisch und inhaltlich einwandfreier Form liegt in dem alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Das Material ist in dem von mcrcud geforderten Format zu liefern. Bei fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenen Anweisungen trägt der Auftraggeber das Risiko eines etwaigen Übermittlungsfehlers.
3. Die Sendekopien sind auf Gefahr des Auftraggebers an mcrcud oder eine andere in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Adresse zu senden.
4. Bei Anlieferung beschädigter oder unbrauchbarer Vorlagen verpflichtet sich mcrcud, den Auftraggeber umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 24 Stunden bis zum beabsichtigten Sendetermin Ersatzmaterial zur Verfügung zu stellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist mcrcud nicht zur Ausstrahlung des Sendebitrages verpflichtet und wird dies nachholen, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sind. Vergütungsansprüche bleiben unberührt. Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers sind nach Maßgabe des § 4 ausgeschlossen.
5. Für den Fall, dass der Werbebeitrag nicht nachgeholt werden kann, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Rückzahlung des Preises. Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers sind nach Maßgabe von § 4 dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.
6. Werbemaßnahmen werden geschaltet gemäß Planvorgabe der mcrcud. Sonderplatzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Schaltung erfolgt grundsätzlich nur in den bis zum Vertragsbeginn in Umlauf befindlichen ausgerüsteten Wagen der Berliner U-Bahn, wenn nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt ist.
7. Die Pflicht der mcrcud zur Aufbewahrung der Unterlagen und Sendekopien endet mit der gemäß Auftrag letztmaligen Sendung des Werbebeitrages. mcrcud sendet die Unterlagen und Sendekopien an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurück, wenn dieser innerhalb von zehn Tagen nach seiner letzten Ausstrahlung dieses schriftlich von mcrcud verlangt. Andernfalls ist mcrcud zur Vernichtung des Materials berechtigt. mcrcud ist zum Rückbehalt der Unterlagen und Sendekopien bis zur vollständigen Zahlung des Auftrages berechtigt.

§ 3 Sendezeiten

1. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verschiebung der Sendezeit innerhalb einer bestimmten in der Preisliste aufgeführten Preisgruppe ist jedoch – soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde – jederzeit zulässig. Der Werbebeitrag wird grundsätzlich in dem gebuchten Werbeblock platziert. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Platzierung des Werbebeitrages in einem bestimmten Werbeblock besteht jedoch nicht. Die Werbeblöcke sind zu Preisgruppen zusammengefasst. Bei einer geringfügigen zeitlichen Verlagerung einzelner Blöcke von in der Regel bis zu zwei Stunden etwa aus programmlichen oder technischen Gründen bleiben die Preise der ursprünglichen Preisgruppe bestehen. Eine Gewähr für die Ausstrahlung des Werbebeitrages in einer bestimmten Reihenfolge wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Dies gilt für alle Werbeformen. Ein Konkurrenzschluss innerhalb eines Werbeblocks kann in keinem Fall wirksam gewährt werden.
2. Eine Garantie für die Verfügbarkeit eines bestimmten Werbeblocks wird nicht übernommen.
3. Entfällt ein Werbebeitrag aus programmlichen oder technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen), so wird er nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass es sich um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Eine etwaige Haftung von mcrcud bemisst sich nach § 4.

§ 4 Haftung der mcrcud

mcrcud haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, falls mcrcud eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von mcrcud zurückzuführen ist. Im Falle einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgen, ist die Haftung von mcrcud auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Satz 1 und 2 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 5 Haftungsfreistellung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seiner Werbebeiträge und stellt mcrcud von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wettbewerbsrechtlicher, persönlichkeitsrechtlicher und urheberrechtlicher Art umfassend frei, die wegen der Sendung des Werbebeitrages von Dritten gegenüber mcrcud geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ersetzt mcrcud jeden hierdurch entstehenden Schaden. mcrcud ist nicht verpflichtet, Werbebeiträge vor Annahme des Auftrages zu sichten oder zu prüfen.

§ 6 Urheber- und Senderechte

Der Auftraggeber garantiert mit der Auftragserteilung, dass er über sämtliche zur Verwertung des Beitrages erforderlichen Rechte verfügt. Der Auftraggeber überträgt insbesondere das Sendenutzungsrecht auf mcrcud und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich auf den für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang. Eingeschlossen ist das zur Sendung etwa erforderliche Bearbeitungs- und Übertragungsrecht der mcrcud, dieses Recht wird durch Annahme des Auftrages angenommen. Die Nutzungsrechte werden inhaltlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Ausstrahlung im spezifischen technischen Verfahren. Der Auftraggeber stellt mcrcud von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Verwertungsfirmen (GEMA etc.), frei.

§ 7 Kündigung

mcrcud ist zur fristlosen Kündigung von verbindlich angenommenen Aufträgen berechtigt, sofern bei mcrcud zum Zeitpunkt der Auftragsannahme nicht vorhersehbare oder von mcrcud nicht zu vertretende Änderungen der Sendefrequenzen in einzelnen Kriterien erforderlich werden. Dies gilt bei Programmänderungen jeder Art. Ferner ist mcrcud zur Kündigung berechtigt, sofern der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten gerät, er zahlungsunfähig wird oder Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird. Der Anspruch von mcrcud auf Zahlung der Vergütung für bereits ausgestrahlte Werbespots bleibt im Falle einer solchen Kündigung erhalten.

§ 8 Preisänderungen

Die bei Vertragsabschluss zugrunde liegenden Preise beruhen auf den Planungsdaten von mcrcud. mcrcud behält sich deshalb das Recht vor, bei den Änderungen dieser Daten, die Preise auch übernommener Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat seit entsprechender Mitteilung wirksam. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu. Das Kündigungsrecht ist innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Information über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung gegen mcrcud auszuüben.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsstellungen erfolgen jeweils zu Beginn des Folgemonats für die im Vormonat ausgestrahlten Werbezeiten. Sobald die Werbezeiten vollständig ausgestrahlt sind, kann sogleich Rechnung gestellt werden. Der Grundpreis als Vergütung für die Ausstrahlung des Werbebeitrages berechnet sich dabei aus dem von mcrcud ermittelten Gesamtausstrahlungsdauer des Werbebeitrages im Rechnungszeitraum in Verbindung mit dem aus der jeweils gültigen Preisliste ermittelten Sekundenpreis. Die dort genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, jeweils in EURO zzgl. Mehrwertsteuer. Produktions- und sonstige Kosten werden gesondert berechnet. In begründeten Fällen, insbesondere bei Neukunden ist mcrcud berechtigt, seine Leistungen nur gegen Vorauskasse für den jeweiligen Folgemonat zu erbringen.
2. Die Rechnungsbeträge werden jeweils zehn Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung bezeichnete Konto befreiend vorgenommen werden. Bankspesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto erforderlich. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, die Rechnung auch in elektronischer Form zu erhalten.
3. Verbundwerbung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch mcrcud zulässig. mcrcud ist berechtigt, einen Verbundzuschlag von bis zu 15 % je beworbenes Produkt auf den anwendbaren Preis für die Sendung von Werbebeiträgen zu erheben. Unter Verbundwerbung ist jeder Werbebeitrag zu verstehen, der mehr als ein Produkt bewirbt.
4. Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten, sofern ihre Auftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistung nachweisen können, eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % des Auftragswertes (nach Abzügen und ausschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt nur, sofern die Zahlung im Fälligkeitszeitpunkt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen ist.
5. Bei Zahlungsverzug ist mcrcud berechtigt, die weitere Ausstrahlung zu unterlassen. Zahlt der Auftraggeber auch nach einer erfolgten Fristsetzung durch mcrcud nicht, erlischt sein Anspruch auf Ausstrahlung endgültig. In diesem Falle ist mcrcud berechtigt, den Zahlungsanspruch für diese unterlassene Ausstrahlung als pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der mcrcud kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. mcrcud ist zudem berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale in Höhe von 40,- € zu verlangen.

§ 10 Stornierung

1. Der Kunde kann jederzeit vor Schaltungsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei mcrcud maßgeblich.
2. Im Falle des Rücktritts (Storno) ist mcrcud berechtigt, dem Kunden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen zu berechnen.
3. Anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentuschädigung kann mcrcud folgende pauschalierte Stornoentschädigungen geltend machen: Rücktritt bis acht Wochen vor Schaltungsbeginn 5 % des vereinbarten Schaltungspreises, Rücktritt bis vier Wochen vor Schaltungsbeginn 10 % des vereinbarten Schaltungspreises, späterer Rücktritt 25 % des vereinbarten Schaltungspreises. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der mcrcud kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich Nebenvereinbarungen und einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis und dessen Durchführung ist – soweit gesetzlich zulässig – Berlin.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder unwirksam werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift tritt eine solche Bestimmung, die dem durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berliner Fenster GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Zum Anwendungsbereich für den Verkauf von Werbezeiten im BERLINER FENSTER gelten für sämtliche von der Berliner Fenster GmbH (nachfolgend kurz BF genannt) angebotenen Werbeformen ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der BF.
2. Die alleinige und uneingeschränkte Geltung dieser Bedingungen ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Verträge. Ihre Ablehnung führt zu einer Gesamtwirksamkeit.
3. Verbindliche Aufträge setzen eine Auftragserteilung durch den Auftraggeber und eine Auftragsannahme durch BF voraus. Der Sendeauftrag wird für BF nur dann verbindlich, wenn er durch BF schriftlich bestätigt wurde oder wenn der Werbebeitrag ohne vorherige schriftliche Bestätigung der BF ausgestrahlt wurde.
4. Die von Werbeagenturen im eigenen Namen erteilten Aufträge werden nur für und mit Namen der bezeichnenden Werbungtreibenden angenommen. BF ist jederzeit berechtigt, sich die Beauftragung der Werbeagentur durch den Werbungtreibenden schriftlich nachweisen zu lassen.
5. Für alle Aufträge gelten ausschließlich die vorliegenden AGB der BF. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch bei anderslautenden Gegenbestätigungen des Auftraggebers nicht Vertragsinhalt. Ein ausdrücklicher Widerspruch durch BF ist nicht erforderlich. Soweit in diesen AGB auf Preislisten und Preisgruppen Bezug genommen wird, sind diese Bestandteil der AGB. Der Auftraggeber bestätigt, diese Unterlagen vor Vertragsabschluss ausgehändigt erhalten zu haben.
6. Werbebeiträge können nur in der vertraglich vorgegebenen Länge gebucht werden. Die Preise für die Ausstrahlung errechnen sich auf Sekundenbasis.
7. Angebote der BF sind in jedem Fall freibleibend. BF behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die BF vor, Werbespots z. B. wegen ihrer Herkunft, des Inhalts, ihrer Form oder der technischen Qualität des vom Auftraggeber gelieferten Sendematerials insbesondere aus programmlichen, technischen oder rechtlichen Gründen zurückzuweisen. Eine Ausstrahlung des betreffenden Werbebeitrages durch BF unterbleibt in einem solchen Falle. BF wird den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren.
8. Der Auftraggeber hat im Falle der Zurückweisung des Werbebeitrages nur Anspruch auf Rückzahlung des Preises. Die Geltendmachung eines weitergehenden Anspruches wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit im Auftrag lediglich einzelne Beiträge ausgestrahlt werden, hat der Auftraggeber die - sich hierfür nach der jeweils gültigen Preisliste der BF richtende - Vergütung zu bezahlen.

§ 2 Sende-/Werbematerial

1. Die Anlieferung der Sendevorlagen hat spätestens zehn Werktagen vor dem vertraglich vereinbarten ersten Sendetermin zu erfolgen. Für den termingerechten Eingang des Sendematerials ist der Auftraggeber verantwortlich. Sollte dies nicht oder termingerecht eintreffen, ist BF von seiner Leistungspflicht nach Maßgabe des § 2 Ziffer 4 befreit. Die Zahlungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
2. Die Qualität des Sendematerials in technisch und inhaltlich einwandfreier Form liegt in dem alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Das Material ist in dem von BF geforderten Format zu liefern. Bei fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenen Anweisungen trägt der Auftraggeber das Risiko eines etwaigen Übermittlungsfehlers.
3. Die Sendekopien sind auf Gefahr des Auftraggebers an BF oder eine andere in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Adresse zu senden.
4. Bei Anlieferung beschädigter oder unbrauchbarer Vorlagen verpflichtet sich BF, den Auftraggeber umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 24 Stunden bis zum beabsichtigten Sendetermin Ersatzmaterial zur Verfügung zu stellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist BF nicht zur Ausstrahlung des Werbebeitrages verpflichtet und wird dies nachholen, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sind. Vergütungsansprüche bleiben unberührt. Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers sind nach Maßgabe des § 4 ausgeschlossen.
5. Für den Fall, dass der Werbebeitrag nicht nachgeholt werden kann, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Rückzahlung des Preises. Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers sind nach Maßgabe von § 4 dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.
6. Werbemaßnahmen werden geschaltet gemäß Planvorgabe der BF. Sonderplatzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Schaltung erfolgt grundsätzlich nur in den bis zum Vertragsbeginn in Umlauf befindlichen ausgerüsteten Wagen der Berliner U-Bahn, wenn nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt ist.
7. Die Pflicht der BF zur Aufbewahrung der Unterlagen und Sendekopien endet mit der gemäß Auftrag letztmaligen Sendung des Werbebeitrages. BF sendet die Unterlagen und Sendekopien an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurück, wenn dieser innerhalb von zehn Tagen nach seiner letzten Ausstrahlung dies schriftlich von BF verlangt. Andernfalls ist BF zur Vernichtung des Materials berechtigt. BF ist zur Rückbehalt der Unterlagen und Sendekopien bis zur vollständigen Zahlung des Auftrages berechtigt.

§ 3 Sendezeiten

1. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verschiebung der Sendezeit innerhalb einer bestimmten in der Preisliste aufgeführten Preisgruppe ist jedoch - soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde - jederzeit zulässig. Der Werbebeitrag wird grundsätzlich in dem gebuchten Werbeblock platziert. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Platzierung des Werbebeitrages in einem bestimmten Werbeblock besteht jedoch nicht. Die Werbeblöcke sind zu Preisgruppen zusammengefasst. Bei einer geringfügigen zeitlichen Verlagerung einzelner Blöcke von in der Regel bis zu zwei Stunden etwa aus programmlichen oder technischen Gründen bleiben die Preise der ursprünglichen Preisgruppe bestehen. Eine Gewähr für die Ausstrahlung des Werbebeitrages in einer bestimmten Reihenfolge wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Dies gilt für alle Werbeformen. Ein Konkurrenzschluss innerhalb eines Werbeblocks kann in keinem Fall wirksam gewährt werden.
2. Eine Garantie für die Verfügbarkeit eines bestimmten Werbeblocks wird nicht übernommen.
3. Entfällt ein Werbebeitrag aus programmlichen oder technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen), so wird er nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass es sich um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Eine etwaige Haftung von BF bemisst sich nach § 4.

§ 4 Haftung der BF

BF haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, falls BF eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BF zurückzuführen ist. Im Falle einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgen, ist die Haftung von BF auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Satz 1 und 2 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 5 Haftungsfreistellung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seiner Werbebeiträge und stellt BF von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wettbewerbsrechtlicher, persönlichkeitsrechtlicher und urheberrechtlicher Art umfassend frei, die wegen der Sendung des Werbebeitrages von Dritten gegenüber BF geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ersetzt BF jeden hierdurch entstehenden Schaden. BF ist nicht verpflichtet, Werbebeiträge vor Annahme des Auftrages zu sichten oder zu prüfen.

§ 6 Urheber- und Senderechte

Der Auftraggeber garantiert mit der Auftragserteilung, dass er über sämtliche zur Verwertung des Beitrages erforderlichen Rechte verfügt. Der Auftraggeber überträgt insbesondere das Sendenutzungsrecht auf BF und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich auf den für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang. Eingeschlossen ist das zur Sendung etwa erforderliche Bearbeitungs- und Übertragungsrecht der BF, dieses Recht wird durch Annahme des Auftrages angenommen. Die Nutzungsrechte werden inhaltlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Ausstrahlung im spezifischen technischen Verfahren. Der Auftraggeber stellt BF von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Verwertungsfirmen (GEMA etc.), frei.

§ 7 Kündigung

BF ist zur fristlosen Kündigung von verbindlich angenommenen Aufträgen berechtigt, sofern bei BF zum Zeitpunkt der Auftragsannahme nicht vorhersehbare oder von BF nicht zu vertretende Änderungen der Sendefrequenzen in einzelnen Kriterien erforderlich werden. Dies gilt bei Programmänderungen jeder Art. Ferner ist BF zur Kündigung berechtigt, sofern der Auftraggeber im Rechnungsschwierigkeiten gerät, er zahlungsunfähig wird oder Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird. Der Anspruch von BF auf Zahlung der Vergütung für bereits ausgestrahlte Werbespots bleibt im Falle einer solchen Kündigung erhalten.

§ 8 Preisänderungen

Die bei Vertragsabschluss zugrunde liegenden Preise beruhen auf den Planungsdaten von BF. BF behält sich deshalb das Recht vor, bei den Änderungen dieser Daten, die Preise auch übernommener Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat seit entsprechender Mitteilung wirksam. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu. Das Kündigungsrecht ist innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Information über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung gegen BF auszuüben.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsstellungen erfolgen jeweils zu Beginn des Folgemonats für die im Vormonat ausgestrahlten Werbezeiten. Sobald die Werbezeiten vollständig ausgestrahlt sind, kann sogleich Rechnung gestellt werden. Der Grundpreis als Vergütung für die Ausstrahlung des Werbebeitrages berechnet sich dabei aus der von BF ermittelten Gesamtausstrahlungsdauer des Werbebeitrages im Rechnungszeitraum in Verbindung mit dem aus der jeweils gültigen Preisliste ermittelten Sekundenpreis. Die dort genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, jeweils in EURO zzgl. Mehrwertsteuer. Produktions- und sonstige Kosten werden gesondert berechnet. In begründeten Fällen, insbesondere bei Neukunden ist BF berechtigt, seine Leistungen nur gegen Vorauskasse für den jeweiligen Folgemonat zu erbringen.
2. Die Rechnungsbeträge werden jeweils zehn Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung bezeichnete Konto befriedigt vorgenommen werden. Bankspesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto erforderlich. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, die Rechnung auch in elektronischer Form zu erhalten.
3. Verbundwerbung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch BF zulässig. BF ist berechtigt, einen Verbundzuschlag von bis zu 15 % je beworbenes Produkt auf den anwendbaren Preis für die Sendung von Werbebeiträgen zu erheben. Unter Verbundwerbung ist jeder Werbebeitrag zu verstehen, der mehr als ein Produkt bewirbt.
4. Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten, sofern ihre Auftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistung nachweisen können, eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % des Auftragswertes (nach Abzügen und ausschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt nur, sofern die Zahlung im Fälligkeitszeitpunkt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen ist.
5. Bei Zahlungsverzug ist BF berechtigt, die weitere Ausstrahlung zu unterlassen. Zahlt der Auftraggeber auch nach einer erfolgten Fristsetzung durch BF nicht, erlischt sein Anspruch auf Ausstrahlung endgültig. In diesem Falle ist BF berechtigt, den Zahlungsanspruch für diese unterlassene Ausstrahlung als pauschalierten Schadenersatz geltend zu machen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der BF kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. BF ist zudem berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale in Höhe von 40,- € zu verlangen.

§ 10 Stornierung

1. Der Kunde kann jederzeit vor Schaltungsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei BF maßgeblich.
2. Im Falle des Rücktritts (Storno) ist BF berechtigt, dem Kunden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen zu berechnen.
3. Anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsschädigung kann BF folgende pauschalierte Stornoentschädigungen geltend machen: Rücktritt bis acht Wochen vor Schaltungsbeginn 5 % des vereinbarten Schaltungspreises, Rücktritt bis vier Wochen vor Schaltungsbeginn 10 % des vereinbarten Schaltungspreises, späterer Rücktritt 25 % des vereinbarten Schaltungspreises. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der BF kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich Nebenvereinbarungen und einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis und dessen Durchführung ist - soweit gesetzlich zulässig - Berlin.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder unwirksam werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift tritt eine solche Bestimmung, die dem durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.